Auszubildende TVAöD-Pflege

bei Bund und Kommunen

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 29. April 2016)



Ausbildungsentgelt gem § 8 Abs 1 TVAÖD - BT Pflege > gültig vom 1. März 2016 bis 28. Februar 2018

4 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6 6					
Auszubildende Pflege	Ausbildungsentgelt ab März 2	sentgelt ab März 2016			
im ersten Ausbildungsjahr	+ 35 Euro	entspricht + 3,59 %	1.010,69 Euro		
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 35 Euro	entspricht + 3,37 %	1.072,07 Euro		
im dritten Ausbildungsjahr	+ 35 Euro	entspricht + 3,07 %	1.173,38 Euro		
Auszubildende Pflege	Ausbildungsentgelt ab Februar 2017		ab 1.02.2017		
im ersten Ausbildungsjahr	+ 30 Euro	entspricht + 2,97 %	1.040,69 Euro		
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 30 Euro	entspricht + 2,80 %	1.102,07 Euro		
im dritten Ausbildungsjahr	+ 30 Euro	entspricht + 2,56 %	1.203,38 Euro		

§ 16a TVAÖD - AT: Übernahme von Auszubildenden nach BT BBiG und BT Pflege

1Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem / betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. 2Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. 3Der dienstliche bzw betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. 4Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. sBestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

- > Erhöhung auf 29 Arbeitstage Urlaubsanspruch ab dem Urlaubsjahr 2016 in § 9 TVAöD BT BBiG und BT Pflege
- > Erstattungsregelung bei auswärtigem Berufsschulblockunterricht: Übernachtungs- / Verpflegungskosten
- > Auszubildende nach TVAÖD BT BBiG erhalten 50 Euro Lernmittelzuschuss je Ausbildungsjahr

Auszubildende TVAöD-BBiG

bei Bund und Kommunen

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 29. April 2016)

Ausbildungsentgelt gem § 8 Abs 1 TVAÖD – BT BBiG > gültig vom 1. März 2016 bis 28. Februar 2018

Auszubildende BBiG	Ausbildungsentgelt ab März 2016		ab 1.03.2016
im ersten Ausbildungsjahr	+ 35 Euro	entspricht + 4,10 %	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 35 Euro	entspricht + 3,88 %	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 35 Euro	entspricht + 3,69 %	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	+ 35 Euro	entspricht + 3,46 %	1.047,59 Euro
	Ausbildungsentgelt ab Februar 2017		1 4 00 0045
Auszubildende BBiG	Ausbildungsentgelt ab Februar	2017	ab 1.02.2017
	Ausbildungsentgelt ab Februar + 30 Euro	entspricht + 3,38 %	ab 1.02.2017 918,26 Euro
im ersten Ausbildungsjahr			
Auszubildende BBiG im ersten Ausbildungsjahr im zweiten Ausbildungsjahr im dritten Ausbildungsjahr	+ 30 Euro	entspricht + 3,38 %	918,26 Euro

§ 10 Abs 2 und Abs 3 TVAÖD – BT BBiG: Übernahme von Fahrtkosten bei Berufsschulunterricht

Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen iSd § 5 Abs 2 Satz 1 Nr 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zB Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw besondere Fahrpreise (zB für ICE) erstattet. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von § 10 Abs 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 % des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (§ 8 Abs 1) übersteigen [Selbstbehalt ab März 2016 bis zur Höhe der Fahrtkosten von 53,30 Euro und ab Februar 2017 bis 55,10 Euro]. Dies gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Dienstes getragen werden.

dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00, Fax 030.40 81-43 99, email tarif@dbb.de, Internet www.dbb.de